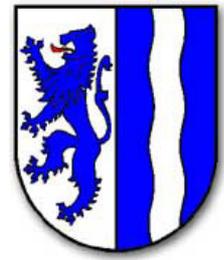


Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Wutach



§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Wutach als einer gemeinnützigen Einrichtung.
2. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Bades und seinen Anlagen wird der Badegast zum Nutzer und unterliegt somit den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei Schwimmübungsstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Epileptiker und geistig Behinderte ohne fachkundige Aufsicht. Ebenso von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die sich in einem Rauschzustand befinden, hervorgerufen durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung betreten.
4. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Bad ausgelastet ist, aus betrieblichen oder gesundheitlichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich vorbehalten ist.

§ 3 Eintrittskarten

1. Die privatrechtlichen Entgelte zur Benutzung des Hallenbades richten sich nach dem vom Gemeinderat der Gemeinde Wutach beschlossenen Tarif. Der jeweils geltende Tarif wird durch Aushang oder Auslage an der Kasse des Hallenbades bekannt gemacht.
2. Der Zutritt zum Hallenbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden am Badeingang bekannt gemacht.
2. Der Betreiber kann die Öffnungszeiten bei besonderen Anlässen allgemein und bei Überfüllung zeitweise abändern und beschränken.
3. Beginn und Ende der Badesaison richten sich nach den Witterungsverhältnissen. Die Saison beginnt regelmäßig Anfang Oktober und endet Ende März.

§ 5 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Hallenbad und im Schwimmbecken ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das Badpersonal.
2. Es besteht kein Badekappenzwang, Badekappen mit Kunsthaar sind nicht gestattet.
3. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die Duschen zu benutzen.

§ 6 Körperreinigung

1. Vor dem Benutzen des Schwimmbeckens sind die Badegäste verpflichtet, zu duschen. Beim Duschen ist aus Gründen der Kostendämpfung auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 7 Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Räumlichkeiten oder des Badewassers ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallbehälter zu benutzen.
2. Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Badpersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Verhalten im Bad

1. Im Interesse aller Badegäste ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Badeanlagen widerspricht oder diese gefährden kann.
2. Nicht gestattet ist u.a.:
 - Personen unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - auf den Einsteigeleitern zu turnen,
 - ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
 - Kinder unter 7 Jahren ohne Aufsicht zu lassen,
 - gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen oder Gegenstände feilzubieten,

- Reklame, Plakate etc. anzubringen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die im Hallenbad Ewatingen stattfinden, bzw. Werbung oder Plakate mit der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung
 - Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken, das Mitbringen von Glas sowie Wegwerfen von scharfen Gegenständen,
 - Rauchen in sämtlichen Räumen
 - Mitbringen von Tieren.
3. Das Ballspielen ist nur bei schwachem Badebetrieb gestattet. Bei starkem Badebetrieb, insbesondere nach Aufforderung des Badpersonals, ist jegliches Ballspielen sofort einzustellen.
 4. Die Benutzung von Schlauchbooten im Schwimmbecken ist untersagt. Die Verwendung von Spielzeug im Wasser kann bei starkem Besucheraufkommen vom Badpersonal eingeschränkt werden.
 5. Die Beckentiefe kann variieren, ab einer Beckentiefe von 1,35 Meter darf das Schwimmbecken nur von geübten Schwimmern oder in Begleitung eines Erwachsenen genutzt werden.
 6. Das Springen vom Beckenrand ist nicht gestattet. Die Sprungeinrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Bademeister genutzt werden, da nicht jede Wassertiefe zum Springen geeignet ist.

§ 9 Umkleiden, Garderoben

1. Zum An- und Auskleiden sind die dafür vorgesehenen Kabinen und Räume zu benutzen.
2. Für die Aufbewahrung der Kleidung stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Für die Dauer des Aufenthaltes im Hallenbad können an der Kasse gegen eine Pfandgebühr Schlüssel geliehen werden. Eine Haftung seitens der Gemeinde Wutach oder des Badpersonals für den Verlust von nicht verschlossener Kleidung oder Gegenständen besteht nicht.

§ 10 Betriebshaftung

1. Das Betreten der Anlage und das Benutzen sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Bei Unfällen beschränkt sich die Haftung des Betreibers auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badpersonals oder wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage ein Mangel vorliegt.
3. Eine Haftung tritt nicht ein für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen die Badeordnung, unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtung oder von Verstößen gegen Weisungen des Badpersonals entstehen.
4. Unfälle sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.
5. Für Kleidungsstücke, den Inhalt von Taschen und andere persönlichen Gegenstände sowie Wertsachen und Geldbeträge haftet der Betreiber nicht.
6. Wird die Benutzung des Hallenbads durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Aufsicht

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal ist befugt, Personen, die Sicherheit, Ruhe, Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen, trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den verwiesenen Personen kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).
4. Im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 14 Inkrafttreten, Geltung

Diese Badeordnung mit der Preisübersicht tritt am 30.10.2017 in Kraft. Sie gilt für die Dauer des regulären Badebetriebes uneingeschränkt. Aus besonderem Anlass (z. B. bei Veranstaltungen) kann der Betreiber oder das Badpersonal Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Badeordnung zulassen.

Der Bürgermeister